

Hausaufgaben-Konzept an Tagen mit Nachmittagsunterricht

Rechtliche Rahmenbedingungen:

„Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest; die Koordinierung der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter.“ (§ 52, Satz 3 GSO)

Rahmenvereinbarung zu einem Hausaufgabenkonzept:

Folgende Bestimmungen (insbesondere die Zeitangaben) orientieren sich an „Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen“ (GSO § 52, Satz 1).

Begründete Ausnahmen (z. B. ungünstige Stundenplansituation eines Faches) sind nach Rücksprache mit dem Klassenleiter möglich.

Für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 soll gelten:

- An Tagen mit Unterrichtsschluss nach 12.45 Uhr, aber bis 15.00 Uhr:
pro Fach maximaler Hausaufgabenumfang (schriftlich und mündlich) *ca.* 15 Minuten von diesem auf den nächsten Tag;
- An Tagen mit Unterrichtsschluss nach 15.00 Uhr:
Keine schriftlichen oder mündlichen Aufgaben von diesem auf den nächsten Tag.

Für die Jahrgangsstufe 10 soll gelten:

- An Tagen mit Unterrichtsschluss nach 15.00 Uhr:
Pro Fach maximaler Hausaufgabenumfang (schriftlich und mündlich) *ca.* 15 Minuten von diesem auf den nächsten Tag.

Ab Jahrgangsstufe 11 gilt es nur die generelle Bestimmung der GSO (§ 52, Satz 1) zu beachten: Hausaufgaben sollen „von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.“